



Institut für
Informationsmanagement
Bremen GmbH

Am Fallturm 1
28359 Bremen
Telefon: ++49(0)421 218-2674
Telefax: ++49(0)421 218-4894
Internet: www.ifib.de
E-Mail: info@ifib.de

Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis am ifib

Grundsätze guter wissenschaftlicher PraxisSeite 2

Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches FehlverhaltenSeite 5

Anlage 1:

Beispiele von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten
anzusehen sind Seite 10

Anlage 2:

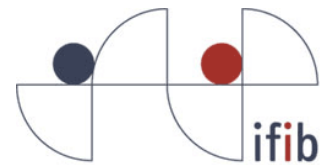
Mögliche Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten Seite 11

Geschäftsführer:
Prof. Dr. Herbert Kubicek

Gerichtsstand
Amtsgericht Bremen, HRB 21271

Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
BLZ 290 501 01, **Konto** 106 3080

Umsatzsteuer-ID
DE243042311



Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

(In Anlehnung an die Regelung der Universität Bremen vom 13.06.2002)

Wissenschaftliche Praxis dient in Anlehnung an § 4 (1) BremHG der Entwicklung der Wissenschaften im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat.

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn und Akzeptanz in der Öffentlichkeit anstrebt. Die im Folgenden aufgestellten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis greifen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft von 1998 auf. Die Anwendung und Weitergabe der Grundsätze mit ihren teilweise disziplinspezifischen Ausformungen muss im Rahmen von wissenschaftlicher Forschung und Lehre sichergestellt sein.

1. Allgemeine ethische Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Höchste Priorität in der wissenschaftlichen Arbeit haben Ehrlichkeit und Wahrheit. Eine selbstkritische Einstellung gegenüber den gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnissen muss konsequent eingehalten werden. Grundlegend für eine gute wissenschaftliche Praxis ist unter anderem die genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Quellen und Daten sowie das Arbeiten *lege artis*.

2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortlichkeit in Arbeitsgruppen, Instituten und sonstigen Forschungsgemeinschaften

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler handelt eigenverantwortlich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliche Forschungsgemeinschaften leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer lebendigen Kommunikation in der Gruppe. Bei dieser Kommunikation sind insbesondere die Offenlegung der wissenschaftlichen Quellen und Daten sowie die Mitteilung vorläufiger Aussagen und Schlussfolgerungen wichtig. Sie dienen unabhängig von hierarchischen Kontrollen einer ständigen gruppeninternen Diskussion.

Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen innerhalb der Gruppe ist durch die Leiterin oder den Leiter der Gruppe sicherzustellen. Wissenschaftliche Ergebnisse sind bei experimentellem Vorgehen (z.B. in den Naturwissenschaften) durch ihre Reproduzierbarkeit und bei nicht-experimentellen Methoden (z.B. in den Geisteswissenschaften) durch ihre Nachvollziehbarkeit charakterisiert. Die Reproduzierbarkeit bei experimentalwissenschaftlichen Ergebnissen wird in der Arbeitsgruppe durch die Diskussion und Überprüfung des Weges zu den Ergebnissen vor ihrer Veröffentlichung sichergestellt.

3. Sicherung und Aufbewahrung von Veröffentlichungsgrundlagen

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Instituten oder Forschungseinrichtungen, wo sie entstanden sind, für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für primäre Versuchsergebnisse bzw. Objekte, sofern dies möglich ist. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.

Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Resultate von anderen angezweifelt werden.

4. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichungen verantwortlich. Sofern sie über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschrieben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt benannt werden.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheberinnen oder Urheber beteiligt, so kann als Mitautorin oder Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse bzw. Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autorinnen bzw. Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, einschließlich der Studierenden und anderen Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen bzw. Vorgängern muss gewahrt werden.



5. Leistungs- und Bewertungskriterien

Soweit Beschäftigte des ifib Entscheidungen zu treffen haben, sind sie aufgefordert, ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so festzulegen, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

Bremen, den 14. November 2006

Prof. Dr. Herbert Kubicek
Geschäftsführer

Prof. Dr. Andreas Breiter
Mitglied der-
Institutsleitung

Dr. Martin Wind
Mitglied der
Institutsleitung

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten – Verfahrensordnung

(In Anlehnung an die Regelung des VFwF e.V. vom 19. 06.2002, seinerseits in Anlehnung an den Beschluss des Akademischen Senats der Universität Bremen vom 16.06.1999)¹

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Lehre und der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Gute wissenschaftliche Praxis ist auch Voraussetzung für leistungsfähiges, im internationalen Wettbewerb anerkanntes wissenschaftliches Arbeiten.

§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines

(1) Das ifib wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (s. [Anlage 1](#)) nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen (s. [Anlage 2](#)) ergriffen.

(2) Das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsmäßig geregelte Verfahren.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in vergleichbarer anderer Weise Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

¹ Der Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Freien hansestadt Bremen e.V. (VFwF e.V.) ist alleiniger Gesellschafter der ifib GmbH.

(2) Eine Mitverantwortung kann sich aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen und Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 3 Vertrauenspersonen

(1) Die Geschäftsführung des ifib schlägt dem Gesellschafter, dem VFwF e.V., zwei erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Kontakten zur Bestellung als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (Vertrauenspersonen) für Beschäftigte des ifib, vor, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Vertrauenspersonen dürfen keine leitenden Funktionen in den Forschungseinrichtungen des Gesellschafters innehaben.

(2) Die angesprochene Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie ggf. auch über Dritte Kenntnis erlangt. Die Vertrauensperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe; zu den erforderlichen Schritten hört sie die informierende Person.

(3) Für jede Vertrauensperson wird eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt, die im Fall von Verhinderung oder Befangenheit der Vertrauensperson tätig wird.

§ 4 Kommission

(1) Zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt die Geschäftsführung des IFIB eine Kommission ein.

(2) Zu Mitgliedern beruft die Geschäftsführung jeweils für die Dauer von drei Jahren:

- vier Professorinnen und Professoren, eine oder einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- eine sonstige Mitarbeiterin oder einen sonstigen Mitarbeiter sowie
- eine Studentin oder einen Studenten.

(3) Die Angeschuldigten können Kommissionsmitglieder wegen Befangenheit ablehnen.

(4) Kommissionsmitglieder müssen eigene Befangenheit geltend machen.

- (5) Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.
- (6) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Alternativ kann der Gesellschafter auf Vorschlag der Geschäftsführung die Universität Bremen darum bitten, dass die vom Akademischen Senat der Universität Bremen gewählte Kommission mit der Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beauftragt wird.
- (8) Die zuständigen Vertrauenspersonen gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

§ 5 Vorprüfung

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich eine der bestellten Vertrauenspersonen oder ein Mitglied der Kommission zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen. Sofern einer Vertrauensperson konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, darf die Information an ein Mitglied der Kommission nur mit Einverständnis der informierenden Person erfolgen.
- (2) Das Mitglied der Kommission übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der informierenden Person und der betroffenen Person an die Kommission, die daraufhin die Angelegenheit untersucht.
- (3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme soll schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Beendigung des Verfahrens oder zur Überleitung in das förmliche Verfahren geführt haben, sind der informierenden Person sowie der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

(6) Wenn die informierende Person mit der Beendigung des Verfahrens nicht einverstanden ist, hat sie innerhalb von 2 Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung dann daraufhin noch einmal prüft.

§ 6 Förmliche Untersuchung

(1) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Vorgang mit solchen Fällen heranziehen. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(2) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

(3) Wenn es für die sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person notwendig erscheint, ist der Name der informierenden Person offenzulegen. Dies kann dann der Fall sein, wenn beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motivation der informierenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) Das Verfahren wird eingestellt, wenn ein Fehlverhalten nicht erwiesen ist. Auf Wunsch des Beschuldigten wird die Kommission eine Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses empfehlen.

(5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Geschäftsführung und dem Gesellschafter mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung geführt haben, sind der betroffenen Person sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.

(8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens beraten die Vertrauenspersonen diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Studierende.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid ausstellt.

§ 7 Weiteres Verfahren

Unter Berücksichtigung von Bericht und Empfehlung der Kommission entscheidet der Gesellschafter nach Anhörung der Geschäftsführung über das weitere Verfahren.

Bremen, den 14. November 2006

Prof. Dr. Herbert Kubicek
Geschäftsführer

Prof. Dr. Andreas Breiter
Mitglied der-
Institutsleitung

Dr. Martin Wind
Mitglied der
Institutsleitung

Anlage 1

Beispiele von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere folgende Verhaltens- und Verfahrensweisen in Betracht:

- Falsche Angaben durch Erfinden von Daten durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Interpretationen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl) die Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft oder unbegründete Annahme von wissenschaftlicher Mitautorenschaft die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Interpretation, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist durch die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis.
- Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, zum Beispiel durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschl. des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

Anlage 2

Mögliche Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen sind z.B.:

- Abmahnung
- Außerordentliche Kündigung (ggfs. Verdachtskündigung)
- Ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

Zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.)
- Schadensersatzansprüche

Strafrechtliche Konsequenzen

Strafanzeige und Strafantrag wegen:

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung (einschl. Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschl. Datenveränderung)
- Vermögensdelikt (einschl. Betrug und Untreue)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung